



**Demokratische Juristinnen und Juristen Bern**

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

**Per E-Mail an: [info.jgk@jgk.be.ch](mailto:info.jgk@jgk.be.ch)**

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des Kantons Bern  
Herr Christoph Neuhaus, Regierungsrat  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Bern, 17. November 2016

**Vernehmlassung der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb)  
zur Teilrevision des Gesetzes über die Regierungstatthalterinnen und  
Regierungstatthalter (RStG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Einreichung einer Vernehmlassung zur Teilrevision des RStG gemäss  
Ihrem Schreiben vom 19. August 2016 danken wir Ihnen bestens. Innert Frist nehmen wir zu  
den geplanten Gesetzesänderungen gerne wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkung**

Die Gesetzesänderungen betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der  
Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (Art. 2 Abs. 1 und Art. 2a Abs. 2  
nRStG) sowie die Exmission (Art. 12a bis 12f nRStG) liegen ausserhalb der Kerngebiete der  
djb, weshalb wir auf Bemerkungen hierzu verzichten.



**Demokratische Juristinnen und Juristen Bern**

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Art. 11a nRStG**

Eingangs möchten wir bemerken, dass wir den Gedanken der Gesetzesänderung, mutmasslich (!) gewaltausübende Personen mit Gewalt an einen Gesprächstisch zu zwingen, nicht nur als widersprüchlich, sondern zumindest teilweise auch als kontraproduktiv beurteilen. Wie soll das Ziel, an die Einsicht zu appellieren, dass Gewalt keine Lösung sei (vgl. Vortrag zu Art. 11a Abs. 1, S. 9) erreicht werden können, wenn die betroffenen Personen selber mit Gewalt zu diesem Gespräch gebracht werden? Ob bei solchen erzwungenen Begegnungen tatsächlich konstruktive Gespräche und eine sinnvolle Vermittlung des Inhalts möglich sind, bezweifeln wir.

Unsere grundsätzliche Skepsis gegen das neue Instrument der polizeilichen Vorführung für Gespräche bei Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthaltern ist jedoch auch noch anders gelagert: Als Ausfluss des allgemeinen Prinzips der Verhältnismässigkeit soll der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols nur dort Gewalt ausüben (dürfen), wo dies zur Zielerreichung geeignet und erforderlich ist sowie Zweck und Mittel in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Der polizeilichen Vorführung zu einem (Gesprächs-)Termin ausserhalb eines Strafverfahrens kommt – zu Recht – absoluter Seltenheitswert zu. So ist dies praktisch nur noch im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht möglich. Die Argumentation, dass es "praktisch wäre, die betreffende Person für ein Gespräch zur Verfügung zu haben" darf für eine polizeiliche Vorführung nicht ausreichen.

Für eine strafprozessuale polizeiliche Vorführung ist notwendig, dass eine Person bereits einmal vorgeladen wurde und sie dieser Vorladung keine Folge geleistet hatte (vgl. Art. 207 Abs. 1 Bst. a StPO). Die mutmasslich gewaltausübende Person ist zum Zeitpunkt des Gesprächs mit der Regierungstatthalterin resp. dem Regierungstatthalter weder rechtskräftig verurteilt noch ist sicher, ob es überhaupt zu einer Straftat gekommen ist. Entsprechend gebieten die Umstände, dass einer Person mehr Möglichkeiten eingeräumt werden müssen, sich auf Vorladung hin freiwillig zum Gespräch zu begeben.



**Demokratische Juristinnen und Juristen Bern**

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Insofern schlagen wir folgende Umformulierung von Art. 11a Abs. 1 Bst. a nRStG vor (Änderungen in kursiver Schrift):

“Die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorladen oder als ultima ratio nötigenfalls vorführen lassen; *eine Vorführung kann erst angeordnet werden, wenn die Person zwei Vorladungen nicht Folge geleistet hat.*“

Mit dieser Regelung kann sichergestellt werden, dass auch unschuldige Personen, welche aus irgendwelchen Gründen, welche auch im Nichterhalt der Einladung oder schlicht dem Vergessen des Termins liegen können, einer Vorladung einmal nicht Folge leisten, sich nicht der extrem stigmatisierenden und auch potentiell sozial schädigenden Massnahme der polizeilichen Vorführung ausgesetzt sehen müssen (z.B. durch Kündigung des Arbeitgebers oder der Vermieterin; Gerede in der Nachbarschaft; usw.).

Gleichzeitig wird mit einer solche Bestimmung klar signalisiert, dass häusliche Gewalt nicht toleriert wird. Es wird klar gemacht, dass die mutmasslich gewaltausübende Person sich mit den Ereignissen, die zur Einladung geführt haben, beschäftigen muss und eine unbegründete Nicht-Befolgung der Einladung Konsequenzen haben kann.

Wir ersuchen Sie höflich, bei der Weiterbehandlung der Gesetzesänderung unseren Bemerkungen Rechnung zu tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sandra Egli, Geschäftseiterin djb